

Durchgeschriebene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg (Kindergärten und Kinderhorte) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Mittagessen, das ein Kind in der Einrichtung "**Städtischer Kinderhort**" einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben. Sie wird pauschal abgerechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch oder im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern, und jeweils das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Besuchsgebühr sowie die Hortgebühr in den Ferien entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt internetbasiert und bargeldlos direkt mit den Eltern (mit Ausnahme des städt. Kinderhort am Hirschanger).

§ 4 Höhe der Besuchsgebühr

1. Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für **Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres** in einem städtischen Kindergarten ab dem Beginn des Monats des Eintritts je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/Tag	Gebührenhöhe
3 bis 4 Stunden	115 €
4 bis 5 Stunden	127 €
5 bis 6 Stunden	140 €
6 bis 7 Stunden	155 €
7 bis 8 Stunden	167 €
8 bis 9 Stunden	179 €
9 bis 10 Stunden	191 €

2. Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine altershomogene Kleinkindgruppe besuchen, wird die Gebühr nach Abs. 1 bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, verdoppelt.
3. Die Besuchsgebühr für Kinder, die einen **Hort** besuchen, beträgt je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/Tag	Gebührenhöhe
3 bis 4 Stunden	90 €
4 bis 5 Stunden	100 €
5 bis 6 Stunden	110 €
6 bis 7 Stunden	120 €
7 bis 8 Stunden	130 €
8 bis 9 Stunden	140 €
9 bis 10 Stunden	150 €

4. Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städtische Kindertagesstätte, wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind um 20 % ermäßigt. Hat eine Familie drei oder mehr Kinder, so wird für das 3. und jedes weitere Kind 50 v. H. der Gebühr nach § 4 Abs. 1 bis 3 erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder

1. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 wird angerechnet. Berechtigungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und der Einschulung.
2. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Hortgebühren in den Ferien

Besucht ein Kind den städt. Kinderhort in den Ferien länger als zu den gebuchten Zeiten, wird für diesen Besuch zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 40,00 €/ Jahr erhoben.

§ 7 Essensgebühr für die Einrichtung "Städtischer Kinderhort"

1. Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird eine monatliche Essenspauschale erhoben.
2. Die Pauschale wird in 12 gleichen Monatsbeträgen in Rechnung gestellt, wobei bei der Berechnung der Pauschale der Monat August (Sommerferien) nicht und der Monat Dezember (Weihnachtsferien) nur zur Hälfte in Ansatz gebracht wird. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die mindestens 2 Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für den darauffolgenden Monat die Essenspauschale anteilig gekürzt.
3. Falls vom Gebührenschuldner der Bezug von ALG II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nachgewiesen werden, wird auf Antrag das Essensgeld auf 0,00 € festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 03.08.22 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 22.09.22 in Kraft. Im Übrigen gilt die Satzung vom 01.09.2020.

Starnberg, den 15.09.2022
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister